

PÜG Prüf- und
Überwachungsgesellschaft mbH



PÜG AKTUELL 03/2021
DAS MAGAZIN



INHALT

VORWORT	3
BKrfQG	4
Keine Revision ISO 9001:2015	5
Obhutspflicht im Abfallrecht	6
Europäischer Green Deal	7
Überwachung durch die DAkkS 2021	8
Termine PÜG AKADEMIE	8
MEET the TEAM	9

VORWORT

Im ganzen Land freuen wir uns über stabile Zahlen. Weiteren Lockerungen blicken wir entgegen, die auch wieder unsere Vor-Ort-Audits mit einschließt. Wir freuen uns auf die zukünftigen Kundentermine und gewohnte Normalität.

In der Juni Ausgabe erwarten Sie Fachbeiträge zu Themen aus dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz. Nachhaltigkeit wird großgeschrieben. Des Weiteren informieren wir Sie über die Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Der Fahrerqualifizierungsnachweis ersetzt Stück für Stück die bisher im Führerschein eingetragenen Schlüsselzahl „95“. Wir stellen vor – Das Vertriebsteam der PÜG freut sich über Zuwachs.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und freuen uns über jegliches Feedback.

Ihr PÜG-Team

Berufskraftfahrer-qualifikationsregister

Am 2. Dezember 2020 ist das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz in Kraft getreten. Die Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung folgte am 17. Dezember 2020. Somit wurde die bisherige Richtlinie durch das Gesetz und die Verordnung in nationales Recht umgesetzt.

Seit dem 23.05.2021 ersetzt der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) Stück für Stück die bisher im Führerschein eingetragene Schlüsselzahl „95“. Der FQN weist somit eine bestehende Grundqualifikation nach. Die Beantragung des FQNs durch den/die Berufskraftfahrer/in erfolgt bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Der Fahrerqualifizierungsnachweis kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen bislang der Eintrag der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein nicht möglich war. Eine Abholung durch den/die Fahrer/in bei der Behörde ist nicht mehr erforderlich. Auch eine Versendung in einen EU-Mitgliedstaat ist möglich.

In Deutschland ergeben sich dadurch folgende Änderungen, die für Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Berufskraftfahrer/innen von Bedeutung sind:

Mit der Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweis wird es beim KBA (Kraftfahrtbundesamt) ein BQR (Berufskraftfahrerqualifikationsregister) geben. Es werden Daten des/der Kraftfahrers/in, wie Name und Geburtsdatum erfasst, sowie auch Daten der Fahrerqualifikationen und Führerscheinnummer.

Diese Daten werden von der BKF Ausbildungsstätte und von der zuständigen IHK, nach Abschluss einer Maßnahme, an das KBA elektronisch übertragen. Folgendes wird in die Datenbank aufgenommen:

1. ob der Fahrer im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises ist und von welcher Behörde dieser ausgestellt wurde,
2. für welche Fahrerlaubnisklasse die Pflicht zur Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erfüllt wurde,
3. welche nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorgeschriebenen Unterkennzeichen dem Fahrer im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung vermittelt wurden und in welchem Umfang und in welcher Ausbildungsstätte die Vermittlung erfolgte,
4. ob eine Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation oder im Rahmen der Weiterbildung stattgefunden hat,
5. ob, wann und wo der Fahrer eine Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation abgelegt hat und
6. ob nachträglich Tatsachen bekannt wurden, auf deren Grundlage Einträge



in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verändert oder Fahrerqualifizierungsnachweise zurückgenommen wurden.

Wir haben vom Kraftfahrt-Bundesamt die Information, dass der Startschuss auf den 25.10.21 gesetzt wurde. Ab diesem Datum werden die Nachweise digital von den Ausbildungsstätten an das Register übermittelt. Alles Wissenswerte zu den Änderungen

des BKrFQG sowie dem neuen BKF-Register ist außerdem auf der Seite des BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) zusammengefasst - <https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrer-qualifikationsrecht.html> Auch in unserer PÜG AKTUELL und per Newsletter halten wir Sie auf dem Laufenden.

Keine Revision von ISO 9001:2015 geplant

DIN-Normen werden in bestimmten Abständen auf ihre Aktualität geprüft. Spätestens alle 5 Jahre werden Normen eingesehen und kontrolliert. Die DIN ISO 9001 wurde zuletzt im Jahr 2015 überarbeitet und löste die Version 2008 ab. Für die Überprüfung ist das Technische Komitee ISO/TC 176/SC 2 „Strategic Planning and Opera-

tions Task Group“ (SPOTG) zuständig. Im April 2021 wurde empfohlen, dass die Norm ISO 9001:2015 unverändert bestätigt werden sollte. Dies wurde in einer Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen.

Obhutspflicht für Erzeugnisse im Abfallrecht

Im neuen KrWG, welches am 29.10.2020 in Kraft getreten ist, wurde u. a. die Produktverantwortung der §§ 23 ff KrWG neu geregelt. In diesem Rahmen sieht das KrWG auch eine neue Obhutspflicht vor. Doch was bedeutet das? Und wer ist betroffen?

Die Obhutspflicht im KrWG § 23 Absatz 1 Satz 3 KrWG bestimmt, dass „bei einem Vertrieb der Erzeugnisse dafür zu sorgen ist, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden“ („Obhutspflicht“ für vertriebene Erzeugnisse - § 23 Absatz 2 Nummer 11). Genau genommen ist die Obhutspflicht also eine ausgeprägte Produktverantwortung, die sich auf alle Produkte/Erzeugnisse bezieht. Insbesondere fokussiert wird hier, dass funktionstüchtige und neuwertige Retouren im Online-Handel und unverkaufte Lagerbestände, nicht vernichtet werden.

Dieses Thema war eine Zeit lang durch die Medienberichterstattung politisch stark im Fokus. Auch der Vertrieb, inklusive Transport und Lagerhaltung, wird hier mit einbezogen.

Der Hersteller hat somit bei der Produkterzeugung für das Produkt generell Sorge zu tragen, als auch, dass:

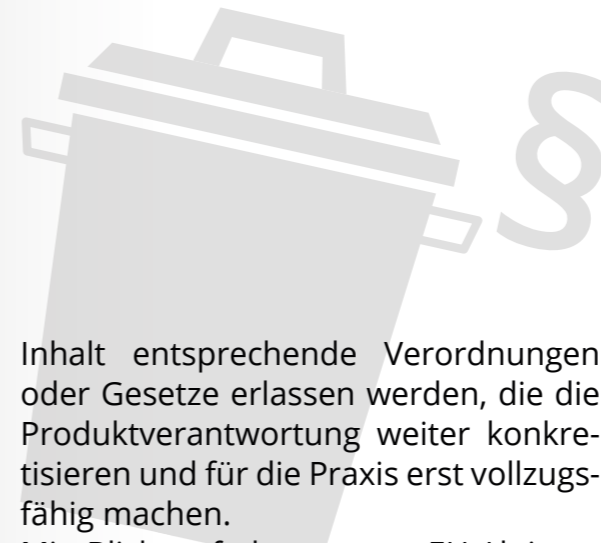
- das Produkt gebrauchsfähig ist,
- das Produkt gebrauchsfähig bleibt,
- gebrauchsfähige Produkte nicht vernichtet werden,
- das Produkt reparaturfähig ist
- und das softwareabhängige Produk-

te aktualisierbar sind, um das Produkt weiterhin verwenden zu können.

Die Hauptpflicht des Herstellers besteht somit darin, die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit des Produkts zu gewährleisten. Hierfür sind betriebliche und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung des Produkts nicht mehr aufrechterhalten werden, können auch andere Verwendungszwecke in Betracht gezogen werden (Bsp. rabattierter Verkauf über andere Vertriebskanäle, Spende des Produkts) Erst wenn dies technisch und/oder rechtlich nicht mehr möglich oder auch wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, kann/darf als letzte Möglichkeit eine Verwertung bzw. das Recyclen des Produktes in Betracht gezogen werden.

Die Obhutspflicht ist, wie die Produktverantwortung des § 23, lediglich eine „latente“ Grundpflicht. Sie beeinflusst zwar bereits das Verhalten der Verantwortlichen, durchsetzbare Pflichten entstehen, nach bisheriger Rechtslage, erst, wenn die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt, wer konkret die Verantwortung trägt, welches Erzeugnis betroffen ist, und was konkret zu tun ist.

Ob und wie diese Grundpflichten der Produktverantwortung in der Praxis umzusetzen sind, wird maßgeblich davon abhängen, ob und mit welchem



Inhalt entsprechende Verordnungen oder Gesetze erlassen werden, die die Produktverantwortung weiter konkretisieren und für die Praxis erst vollzugsfähig machen.

Mit Blick auf den neuen EU-Aktions-

plan für die Kreislaufwirtschaft vom 11.03.2020 zeichnet sich zudem eine stärkere Orientierung der kreislaufwirtschaftsrechtlichen Produktverantwortung bereits auf das Produktdesign ab.

Europäischer Green Deal

Ein europäischer Green Deal (Europäischer Grüner Deal) Klimawandel und Umweltzerstörung sind wesentliche Bedrohungen für Europa und auch für den Rest der Welt. Der europäische Grüne Deal ist ein Fahrplan für eine nachhaltige EU-Wirtschaft. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass klima- und umweltpolitische Herausforderungen in allen Politikbereichen als Chancen gesehen werden und der Übergang für alle gerecht und inklusiv gestaltet wird. Um den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten, sowie wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu schaffen, benötigt es einer Wachstumsstrategie. So soll/en

- bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden
- das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt werden
- niemand, weder Mensch noch Region, im Stich gelassen werden.

Der europäische Grüne Deal umfasst einen Aktionsplan, der aufzeigt, welche Investitionen erforderlich sind und wie diese finanziert werden können. Er erläutert, wie ein gerechter und inklusiver Übergang gelingen kann. Folgenden Maßnahmen wurden im Aktionsplan festgelegt:

- zur Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft
- zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung

Bis zum Jahr 2050 möchte die EU klimaneutral sein. Deshalb wurde ein europäisches Klimagesetz vorgeschlagen, um diese politische Verpflichtung in eine rechtliche Verpflichtung umzuwandeln.

Quelle: <https://ec.europa.eu>

Überwachung durch die DAkkS 2021

Qualität, die sich auszahlt..!

.. das ist von Beginn unser Leittext und auch der Anspruch an uns selbst und unsere Auditoren bei Ihnen vor Ort. Um diesen Standard aufrechtzuerhalten und stetig weiterzuentwickeln, findet auch dieses Jahr wieder unsere Überwachung in den Bereichen ISO

9001, ISO 14001, ISO 50001, SpaEFV, ISO 27001, IT-Sicherheitskatalog, ISO 45001, SCC/SCP/SGU und Präqualifizierung statt. Am 06./07./08. Juli 2021 werden wir auf Herz und Nieren geprüft, um diese Qualität an Sie weitergeben zu können.

Termine PÜG AKADEMIE



Ausbildung **IRCA Auditor/Leitender Auditor ISO 9001:2015**

Termin
18. - 22.10.2021
von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr



Auffrischkurs **Aktuelles zur DSGVO - Update für Datenschutzbeauftragte/-manager**

Termin
16.11.2021
von 09:00 Uhr - 16:30 Uhr

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie unter www.pueg.de.

MEET *the* TEAM VERTRIEB



Jana Fallscheer

Simone Bieger

Udo Dongus

Tanja Denu

Michael Arndt

In dieser PÜG AKTUELL möchten wir Ihnen unsere neue Serie "MEET the TEAM" vorstellen. In den folgenden Ausgaben zeigen wir Ihnen unser Haus und die Köpfe dahinter. Den Anfang macht eines der Herzstücke der PÜG – unser Vertrieb.

Der Vertrieb ist bei uns Dreh- und Angelpunkt. Hier laufen die Projekte zu Beginn bei Angebotserstellung bis hin zum Ende, der Erstellung der Rechnung, zusammen. Bestehend aus einem Team von 6 Personen, dreht sich hier alles um die

gängigen Vertriebsthemen von Anfrage- und Angebotserstellung, Kundenbetreuung, Neukundengewinnung, bis hin zum Projektabschluss.

Unterstützt wird der Vertrieb durch Tanja Theis, die sich um die Stammdaten unserer Kunden sowie die Bearbeitung von Projektvorgängen kümmert.

Unter der Leitung von Michael Arndt haben wir hier ein kompetentes Team, bei dem Hand in Hand Ihr Projekt realisiert wird. Sprechen Sie uns gerne an unter vertrieb@pueg.de.



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden
www.pueg.de

Layout & Redaktion
Jessica Bähr, Carolin Petersen & Alesia Bullach

